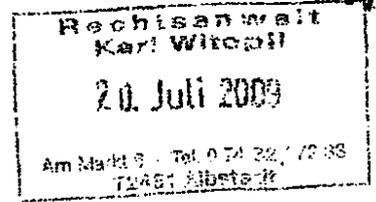




# Amtsgericht Ravensburg

Postanschrift: Postfach 2080, 88190 Ravensburg  
Hausanschrift: Herrenstr. 42, 88212 Ravensburg  
Telefon: 0751/806-0 Telefax: 0751/806-1400

*Abschrift*



Geschäftsnummer:  
5 C 169/09

Verkündet am 9.7.09

Stolz, JOS  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Ausfertigung**  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**  
In Sachen

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Schussenstr. 22,  
88212 Ravensburg, Gz.: 8012473,  
vertr. durch Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH,  
diese vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Ravensburg  
durch Richter am Amtsgericht Raquet  
auf die mündliche Verhandlung vom 9.7.2009

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 360,14 €  
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweili-  
gen Basiszinssatz aus 102,39 € seit 14.2.2007 und aus 247,75  
€ seit 11.01.2008 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von  
54,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten  
über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.11.2007 zu bezah-  
len.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Abgekürzt gem. § 495 a ZPO.

Entscheidungsgründe:

### Zulässigkeit der Klage:

Das angerufene Gericht ist sachlich zuständig. Weder ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts unter dem Gesichtspunkt des § 102 EnWG noch unter dem Gesichtspunkt des § 87 GWB gegeben. § 102 Abs. 1 S. 2 EnWG ist nur dann einschlägig, wenn es um eine Entscheidung eines bürgerrechtlichen Rechtsstreites geht, in dem ganz oder teilweise eine Entscheidung nach dem EnWG zu treffen ist.

Hier muss mindestens eine Vorfrage abhängig sein, die - wäre sie Hauptfrage - unter § 102 Abs. 2 S. 1 EnWG fiel. Nicht ausreichend ist es, wenn in die Streitentscheidung lediglich allgemeine Wertungsmaßstäbe einfließen, die in anderem Zusammenhang auch im Energiewirtschaftsrecht Berücksichtigung finden können, ohne dass wenigstens eine konkrete energiewirtschaftsgerichtliche Vorfrage aufgeworfen wird.

Der vorliegende Rechtsstreit betrifft Zahlungsansprüche, die sich allein aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben. Die Vorschriften des EnWG kommen als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht. Der von der Beklagten erhobene Unbilligkeits- einwand findet im Energiewirtschaftsgesetz keine Antwort. Allein der Umstand, dass das EnWG nach der Beschreibung seines Zweckes (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) eine u.a. möglichst preisgünstige Versorgung anstrebt, entscheidet keine Rechtsfrage, die für die Beurteilung der Billigkeit der klägerischen Preis vorgreiflich sein kann. Das Energiewirtschaftsgesetz gibt dem Kunden lediglich einen Anspruch auf eine Grundversorgung, bezieht sich insoweit auf das „Ob“ des Versorgungsvertrages, nicht hingegen auf Einzelheiten der Ausgestaltung des Energielieferungsvertrages.

Unter diesem Gesichtspunkt scheidet insoweit eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts aus (so schon Landgericht Ravensburg, Urteil vom 13.03.2008, 4 O 350/07; vgl. auch OLG München, Beschluss vom 15.05.2009 - AR (K) 7/09).

Auch eine ausschließliche landgerichtliche Zuständigkeit unter dem Gesichtspunkt des § 87 GWB ist nicht gegeben. Eine Kartellrechtsstreit im klassischen Sinn steht nicht zur Entscheidung an, eine vorgreifliche Kartellrechtsfrage ist ebenso nicht gegeben. Bloße Rechtsausführung über die angebliche Einschlägigkeit von GWB-Normen genügen regelmäßig nicht. Vielmehr ist ein substanti-

iertes tatsächliches Vorbringen erforderlich, um die ausschließliche Zuständigkeit nach § 87 GWB zu begründen (Immen- ga/Mestmecker, Wettbewerbsrecht § 87 Anm. 24). Vorliegend be- schränkten sich die Ausführungen der Beklagten auf ein kartell- rechtswidriges Verhalten im Vertragsverhältnis zwischen der GVO GmbH und GVS GmbH. Das Vertragsverhältnis dieser beiden ist aber nicht entscheidend, allenfalls kann das Vertragsverhältnis Liefe- rantin - Klägerin, also das Vertragsverhältnis GVO GmbH und Klä- gerin, Grundlage dafür sein, abzuklären, inwieweit ein kartell- rechtswidriges Verhalten zum streitgegenständlichen Zeitpunkt ge- geben war. Darüber hinaus mangelt es der Beklagtenseite an einem nachvollziehbaren Sachvortrag dahin, was im Einzelnen denn zwis- chen der Klägerin und der Beklagten gelten soll, soweit die von ihm reklamierte Kartellrechtswidrigkeit auf das Vertragsverhält- nis zwischen GVO GmbH und Klägerin durchschlagen sollte.

Die Nichtigkeit eines Vertragsverhältnisses hat hier nicht zwin- gend rechtliche Konsequenzen im Verhältnis zwischen Klägerin und der Beklagten, zumal im Verhältnis GVO GmbH und Klägerin selbst bei Annahme eines nichtigen Vertragsverhältnisses noch die Grund- sätze des § 812 BGB zu beachten wären.

Der Einwand eines kartellrechtswidrigen Verhaltens ist insoweit in dem Zivilprozess zwischen Gasversorgerer und Kunde schon aus Gründen der Darlegungs- und Beweislast nur von untergeordneter Rolle (vgl. BGH NJW 2009, 502).

Der Sachvertrag der Beklagten reicht jedenfalls nach Auffassung des Gerichts nicht aus, eine vorgreifliche Kartellrechtsfrage anzunehmen.

Begründetheit der Klage:

Es entspricht ständiger obergerichtlicher Rechtssprechung, dass sowohl im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV als auch der Nachfolgeregelung § 5 Abs. 2 GasGVV der Gasversorgerer im Ta- rifkundenbereich berechtigt ist, einseitige Preisänderungen vor- zunehmen.

Grundlage für beide Regelungen sind insoweit §§ 36 Abs. 1 EnWG aF und 39 EnWG. Insbesondere bei geänderten technischen und wirt-

schaftlichen Bedingungen ist insoweit der Gasversorger berechtigt, die allgemeinen Tarife im Bedarfsfall zu ändern (BGH NJW 2007, 2540, NJW 2009, 502).

Der vorliegende Rechtsstreit konzentriert sich entgegen der Annahme der Beklagten im Wesentlichen darauf, inwieweit die von der Klägerin vorgenommenen Preiserhöhungen ihre Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt des § 315 BGB haben und zwar nicht bezogen auf den gesamten Gaspreis. Einer vollständigen Gaspreiskontrolle einhergehend mit der betriebswirtschaftlichen Überprüfung hat der BGH eine eindeutige Absage erteilt. Juristisch korrekt argumentiert der BGH damit, dass der Billigkeitskontrolle diejenigen Preise entzogen sind, die auf einer beidseitig getroffenen Vereinbarung beruhen, denn diese sind vornehmlich Ausdruck der Vertragsfreiheit der Parteien. Hat nämlich der Gaskunde vergangenen Tarifierhöhungen nicht widersprochen und die abgerechneten Zeiträume nicht beanstandet, ist durch den Gasbezug in der Folgezeit konkludent zwischen den Vertragsparteien ein neuer Gaspreis vereinbart worden (BGH NJW 2009, 502). Eine generelle staatliche Prüfung und Genehmigung von Gastarifen im Rahmen eines Abrechnungsrechtsstreits lehnt der BGH ab. Alleiniger Maßstab für die Frage der Billigkeit nach § 315 BGB ist die Frage, inwieweit die von der Klägerin vorgenommenen Gaspreiserhöhungen auf gestiegenen Bezugspreisen beruhen und nicht durch anderweitige Kostensenkung kompensiert werden konnten.

Die Weitergabe von gestiegenen Bezugskosten an Tarifkunden entspricht dem Grundsatz der Billigkeit, durch solche Preiserhöhungen nimmt der Gasversorger sein berechtigtes Interesse wahr, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit an den Kunden weiterzugeben.

Die Ausführungen der Beklagten zu einer umfassenden Überprüfung der Gaspreise wegen eines in ihrem Baugebiet geltenden Ausschließlichkeitsprinzips zugunsten der Gasversorgung sind rechtlich unerheblich; denn vorliegend geht es nicht um einen Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne von § 11 Gemeindeordnung

Baden-Württemberg sondern allenfalls um eine baurechtliche Vorgabe des Bebauungsplanes.

Im Übrigen gehen die Ausführungen zum Anschluss- und Benutzungszwang an der Sache vorbei, da der BGH dieses Argument nur mittelbar behandelt bei der Frage einer entsprechenden Anwendung von § 315 BGB (NJW 2007, 2544) zum Ergebnis kommt, dass sowieso nur ein Fall der unmittelbaren Anwendung des § 315 BGB in Frage kommt, der Kunde aber durch die tatsächliche bargeldlose Bezahlung der vorangegangenen Rechnungen mit dem Einwand des § 315 BGB im Hinblick auf den Sockelbetrag des Gaspreises abgeschnitten sei.

Die Klägerin ist der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast hinreichend nachgekommen. Nicht ausreichend ist allerdings der von der Klägerin vorgenommene Vergleich mit anderen Gasanbietern. Es entscheidet nicht die Rangstelle, die die Klägerin in einem bundesweiten oder landesweiten Vergleich mit anderen Konkurrenzunternehmen einnimmt; denn ein Markpreis auf dem regionalen Gasversorgungsmarkt, den die Klägerin bedient, scheidet als Vergleichsmaßstab vorliegend aus, weil die Klägerin in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum mehr oder weniger alleinige Anbieterin von leitungsgebundenem Erdgas gewesen ist. Auch ein Vergleich unter dem Gesichtspunkt von § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB scheidet vorliegend aus, weil nur die Preise von Gasversorgungsunternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb maßgeblich sein können. Zu einem solchen wirksamen Wettbewerb wurde von der Klägerin nichts vorgetragen.

Die Klägerin hat aber ausreichend die in den Jahren 2004 bis 2007 gegebenen Kostensteigerung im Rahmen des Gaseinkaufs dargelegt, sie hat im Weiteren auch ausreichend dargelegt, inwieweit diese Kostensteigerungen im Wesentlichen auf die Gaskunden umgelegt wurden. Sie hat im Einzelnen rechnerisch nachvollziehbar dargelegt, dass unter Einbeziehung der tabellarischen Berechnungen von 7 a und 7 b (Bl. 14 der Klageschrift) der durchschnittliche Bezugskostenpreis im Jahr 2004 bei der Tarifkunden sich auf 1,9381 kWh belief, während sich der durchschnittliche Tarifpreis im Jahr 2004 auf 3,5825 Cent belief. Gemäß den Tabellenzusammenstellung unter V 8 a und b (Bl. 15 und 16 der Klageschrift) belief sich der durchschnittliche Bezugskostenpreis im Jahr 2005 auf 2,6093 Cent pro kWh, während sich der durchschnittliche Tarifpreis im

Jahr 2005 auf 4,0200 Cent pro kWh belief. Im Jahresdurchschnitt 2005 ergab dies im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2004 eine Bezugskostensteigerung um 0,6712 Cent pro kWh, während der Tarifpreis im Jahresdurchschnitt 2005 gegenüber den Tarifpreisen im Jahresdurchschnitt 2004 um lediglich 0,4375 Cent pro kWh gestiegen ist.

Nach den Tabellen V 9 a und b (Bl. 16 und 17 der Klageschrift) belief sich im Jahr 2006 der Bezugskostenpreis im Durchschnitt auf 3,5332 Cent pro kWh, damit stiegen die Bezugskosten im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2005 um 0,9239 Cent pro kWh. Die Tarifpreise im Jahresdurchschnitt 2006 ergaben einen Wert von 5,0225 Cent pro kWh, so dass sich die Tarifpreise im Verhältnis zum Jahresdurchschnitt 2005 von 4,0200 Cent pro kWh um 1,0025 Cent pro kWh erhöht haben. In den Jahren 2004 bis 2006 haben sich insoweit durchschnittliche Bezugskosten um insgesamt 1,5951 Cent pro kWh (0,6712 Cent + 0,9239 Cent) erhöht, während sich die durchschnittliche Tarifpreise im vergleichbaren Zeitraum auf lediglich 1,44 Cent pro kWh (0,4375 Cent + 1,0025 Cent) erhöht haben.

Der Jahresvergleich macht insoweit erkennbar, dass die Tarifpreiserhöhungen zum 01.10.2004 um 0,25 Cent, zum 01.01.2005 um 0,25 Cent, zum 01.01.2006 um 0,94 Cent und zum 01.08.2006 um 0,15 Cent unterhalb der Bezugskostensteigerungen lagen.

Für das Jahr 2007 bedarf es keiner weiteren Ausführungen, da es 2007 eine Reduzierung des Gaspreises gegeben hat.

An der Richtigkeit dieser Berechnungsweise hat das Gericht keine Zweifel. Soweit die Beklagte meint, die Gaspreiserhöhungen, die von der Klägerin veröffentlicht wurden, in Zweifel ziehen zu können, sieht das Gericht sich nicht veranlasst, weiteren Beweis zu erheben. Die Klägerin hat detailliert angegeben, zu welchem Zeitpunkt die Veröffentlichungen in der Tageszeitung geschehen sind. Es wäre insoweit der Beklagten zumutbar gewesen, zunächst selbst zu recherchieren und anzugeben, weshalb tatsächlich zu dem besagten Termin keine Veröffentlichungen geschehen sein sollen.

Unter Zugrundelegung der glaubhaften Angaben des Zeugen Schmid ist das von der Klägerin vorgelegte Zahlenmaterial nicht anzu-

zweifeln. Der Zeuge hat überzeugend dargelegt, dass die Berechnungen, die von dem Klägervertreter vorgelegt wurden, aufgrund des ihm zur Verfügung stehenden Datenmaterials erfolgt sind. Der Zeuge hat anhand der Buchhaltungsunterlagen einen Kontenabgleich vorgenommen und die entsprechenden Bezugskostenpreise eruiert. Darüber hinaus hat der Zeuge stichprobenartig für jedes einzelne streitgegenständliche Jahr einen Monat überprüft, inwieweit tatsächlich die von der Klägerin vorgelegte Berechnungsformel (vgl. Bl. 11 bis 12 d. Klageerwiderung), die ihre Grundlage in dem Vertrag zwischen der Klägerin und der GVO GmbH hat, tatsächlich auch angewandt wurde.

Des Weiteren hat der Zeuge nachvollziehbar bestehende Unklarheiten im Hinblick auf die in den tabellarischen Zusammenstellungen (vgl. Anlage K 13 ff.) enthaltenen Werte, wie „Festkosten“, „Arbeitspreiskorrektur“, „Handelszuschlag“ und „Nachlässe“ beseitigt. Schlussendlich hat der Zeuge auch eine Unklarheit im Hinblick auf den veröffentlichten Geschäftsbericht der Klägerin, der für das Jahr 2006 (vgl. dort Seite 17), zu den dort aufgeführten Gasmengen im Bereich „Tarifkunden“ und „Sondervertragskunden“ im Vergleich zu der tabellarischen Zusammenstellung unter Anlage K 17 ausgeräumt. Der Zeuge hat die aus der Addition der Gasverkäufe im Bereich der „Tarifkunden“ und „Sondervertragskunden“ sich ergebene Differenz in unter Anlage K 17 ausgewiesene kWh-Menge damit begründet, dass in dem Geschäftsbericht unter der Rubrik „Sondervertragskunden“ fälschlicherweise die Firma Ulmia aufgeführt war, die jedoch kein Tarifkunde im Sinne der GasGVV gewesen ist.

Die nachgewiesenen Kostensteigerungen im Bereich der Gaslieferung konnten auch nicht durch Kostensenkungen im Bereich anderer Aufwendungen wie Personalaufwendungen, Abschreibungen, Zinsen, Steuern, Konzessionsabgaben etc. aufgefangen werden. Unter Zugrundelegung der vorgelegten Ergebnismittelung bezogen auf die Sparte Gas (Anlage K 22 ff.) lässt sich rechnerisch entnehmen, dass für das Jahr 2004 gesonderte Aufwendungen in Höhe von 4.991.331,72 € zu verzeichnen waren, für das Jahr 2005 in Höhe von 5.311.927,79 € und für das Jahr 2006 in Höhe von 5.755.936,15 €.

Die Kosten haben sich insoweit nicht verringert, sondern erhöht. An der Richtigkeit dieser Werte hat das Gericht keine Zweifel, es

handelt sich insoweit um Daten, die im Rahmen der Wirtschaftsprüfung eruiert wurden.

Der Klägerin kann auch nicht der Vorwurf gemacht werden, sie habe sich nicht angemessen um einen preisgünstigen, verbraucherfreundlichen Gasbezug gekümmert (vgl. BGH NJW 2009, 506).

Die Jahre 2004 bis 2007 sind von einem Umbruchdenken gekennzeichnet gewesen. Selbst die Beklagte räumt ein, dass zu diesem Zeitpunkt wettbewerbsfähige Verhältnisse beim Einkauf von Gas nicht gegeben waren.

Das wiederum lag aber nicht an der Klägerin, sondern an vorherrschenden Machtstrukturen im Gassektor, auf die die Klägerin keinen maßgeblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Einfluss hatte. Bewegung in diese Verhältnisse kam letztendlich erst durch das im Januar 2006 vom Bundeskartellamt eröffnete Verfahren in Sachen EON-Ruhrgas (vgl. auch BGH 10.02.2009 KVR 67/07), das die kartellrechtliche Zulässigkeit langfristiger Gaslieferverträge zum Gegenstand hatte. Nicht zu verschweigen die 2007 geschaffene Möglichkeit des Gashandels an der Börse und die Umsetzung der Vorgaben der Bundesnetzagentur (Zweivertrags-Modell). Die Klägerin hat in zeitlichem Zusammenhang die geänderten Rahmenbedingungen umgesetzt.

Zusammengefasst kann insoweit also festgehalten werden, dass die Gaspreiserhöhungen der Klägerin nicht zu beanstanden sind.

Soweit die Beklagte die den Abrechnungen zugrunde gelegten Verbrauchswert in Abrede stellt, kann die Beklagte damit nicht gehört werden. Sie bestreitet ins Blaue hinein, dass die Messstellen in eichrechtlichen Bestimmungen gem. § 21 B ENWG entsprechen sollen, ohne im Einzelnen darzulegen, was sie im Rahmen von eigenen Überprüfungsmaßnahmen selbst festgestellt hat. Der Einsatz eines Balkenzählers als sogenannte Messstelle ist eine gängige technische Einrichtung, mit der Verbrauchswerte festgestellt und später umgerechnet werden.

In der Sache verbleibt insoweit aus der Rechnung aus dem Jahr 2006 noch ein offener Zahlungsanspruch in Höhe von 112,39 € und

aus der Abrechnung aus dem Jahr 2007 unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen eine Restforderung in Höhe von 247,75 €.

Der Zinsanspruch hat seine Grundlage in §§ 286 ff. BGB.

Unter gleicher Voraussetzung kann die Klägerin Erstattung anwaltlicher außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 54,00 € erstattet verlangen.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 713 ZPO.

Es bestand keine Veranlassung gem. § 511 Abs. 4 ZPO die Berufung zuzulassen, da die Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung hat, und auch nicht die Fortbildung des Rechts oder eine einheitliche Entscheidung durch das Berufungsgericht erfordert.

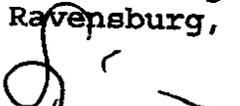
Die Frage, welchen Anforderungen Gaspreise im Privatkundenbereich erfüllen müssen, ist durch die Rechtsprechung des BGH geklärt.

Raquet

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:  
Ravensburg, 15.07.2009

  
Stolz, JOS  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle